

Gebührenordnung

§ 1

Für die besonderen Leistungen im Rahmen der Mitgliedschaft in der Mietervereinigung, die über die in der Satzung definierten Leistungen (kostenlose Beratung beim Ortsverein bzw. beim Juristen nach Auftrag während dessen Sprechzeiten im Büro) hinausgehen, sind von den Mitgliedern Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren sollen die durch diese Zusatzleistungen entstehenden Unkosten ausgleichen.

§ 2

Bei Inanspruchnahme dieser Leistungen ist gegen Quittung eine Vorauszahlung von mindestens 10,00 EUR je nach geschätztem Kostenumfang zu leisten. Diese Vorauszahlung ist nach Abschluss des Vorganges mit den tatsächlich entstandenen Kosten zu verrechnen.

Sind die Kosten geringer, ist der Überschuss dem Mitglied zurückzuzahlen, sind die Kosten höher als die Vorauszahlung, ist der Fehlbetrag vom Mitglied auszugleichen.

§ 3

Folgende zusätzliche Leistungen im Rahmen der Mitgliedschaft sind gebührenpflichtig:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Schriftstücke | 5,00 EUR je Seite |
| 2. Fotokopien | 0,15 EUR je Seite |
| 3. Fahrtkosten mit PKW | 0,30 EUR je Kilometer |
| 4. Ausleihe „Protimeter“ | 4,00 EUR für einen Werktag sowie 1,00 EUR je weiteren Werktag |
| 5. Ausleihe „Dezibel-Messgerät“ | 4,00 EUR für eine Kalenderwoche sowie 1,00 EUR je weiteren Werktag |

In diesen Kosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten.

§ 4

Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und gemahnt werden muss, sind für die zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwendungen der Mietervereinigung - unbeschadet weiterer entstandener und zu erstattender Kosten - folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Mahnschreiben | 5,00 EUR |
| 2. Rückbuchung/nicht ausgeführte Lastschrift | 2,50 EUR |

§ 5

Nichtmitglieder können folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Ausleihe „Protimeter“ | 8,00 EUR für einen Werktag sowie 1,00 EUR je weiteren Werktag |
| 2. Ausleihe „Dezibel-Messgerät“ | 8,00 EUR für eine Kalenderwoche sowie 1,00 EUR je weiteren Werktag |

§ 6

Diese Gebührenordnung ersetzt die bisher geltende vom 1. Januar 2004 und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft, geändert durch Beschluss vom 19.03.2011.